

Strafverfahrens bestimmend waren: den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 6 und 134), den Grundsatz der breiten Mitwirkung der Werk tätigen an der Rechtsprechung (Art. 129 und 130), den Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens (Art. 133) und den Grundsatz der Wahrung der Rechte des Angeklagten (Art. 135 und 136).

Auf der Grundlage der Verfassung wurden durch das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949⁵⁵ zwei wichtige neue zentrale Justizorgane geschaffen. Ihnen oblag und obliegt die Leitung der Rechtsprechung und die Leitung der Anklagepolitik der jungen Arbeiter-und-Bauern-Macht.

A.

Wichtigstes Mittel zur Lösung dieser Aufgaben war zunächst die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen. Sie war zu einem festen Bestandteil des neuen demokratischen Gerichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik geworden. Ihre große Bedeutung lag darin, daß sie den zu ihrer Durchführung berufenen staatlichen Organen, dem Generalstaatsanwalt und dem Obersten Gericht, die Möglichkeit bot, eine einheitliche Rechtsprechung für die gesamte Republik zu gewährleisten und unrichtige rechtskräftige Entscheidungen im Interesse der demokratischen Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik zu korrigieren. Mit dieser Regelung des Kassationsverfahrens wurde den beiden zentralen Justizorganen gleichzeitig die Aufgabe und Verantwortung übertragen, für eine wahrhaft demokratische und gerechte, den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten entsprechende Strafrechtsprechung zu sorgen.

B.

Das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik war jedoch nicht nur im Hinblick auf die Kassation, sondern auch im Hinblick auf die organisatorische Verselbständigung der Staatsanwaltschaft ein wichtiger Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung. Zwar blieb in entsprechender Anwendung des § 147 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 in der Fassung von 1924 noch das Recht der

55. GBl. 1949 S. 111.